

Das neue Bürgergeld



Das neue Bürgergeld – mehr Sicherheit, weniger Bürokratie

Mehr Sicherheit, weniger Bürokratie

Durch die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat zum Bürgergeld-Gesetz am 25. November 2022 wird die Grundsicherung für Arbeitsuchende zu einem modernen Bürgergeld weiterentwickelt. Die neuen Regelungen treten in zwei Stufen, zum 1. Januar 2023 und zum 1. Juli 2023, in Kraft.



Höhere Regelleistung und höhere Freibeträge

- ❖ Die **Regelsätze** werden zum 1. Januar 2023 steigen - je nach Regelbedarfsstufe auf bis zu 502 Euro
- ❖ Für Auszubildende, Schüler:innen und Studierende, die Bürgergeld beziehen, gelten **höhere Freibeträge** für die Ausbildungsvergütung oder den Nebenjob.
- ❖ Wer zwischen 520 und 1.000 Euro verdient, soll künftig mehr von seinem Einkommen behalten können: Die **Freibeträge** in diesem Bereich werden auf 30 Prozent angehoben.

Mehr Sicherheit, mehr Respekt für Lebensleistung

- ❖ Die **Angemessenheit der Wohnung** wird erst nach 12 Monaten Bürgergeldbezug überprüft.
- ❖ Während dieser **Karenzzeit von 12 Monaten** ist eine Vermögensprüfung nur vorgesehen, wenn die Beträge von **40.000 Euro** bzw. von **15.000 Euro** überschritten werden.
- ❖ **Keine Karenz auf Heizkosten** – die Heizkosten werden von Beginn an im angemessenen Umfang gewährt, um auf einen sparsamen Umgang mit Energie hinzuwirken.
- ❖ Die **Pflicht zur Inanspruchnahme vorzeitiger Renten** wird bis zum 31.12.2026 **ausgesetzt**.

Weitere Regelungen zum Vermögen

- ❖ Die **Erklärung über erhebliches Vermögen** wird um die Pflicht **zur Einreichung einer Selbstauskunft** über Vermögenswerte ergänzt
- ❖ Es gibt **keine Karenzzeit** bei **einmonatigem Leistungsbezug** (z.B. wegen Heizkostennachzahlungen)
- ❖ **Einnahmen aus Erbschaften** stellen kein Einkommen dar, sondern werden als Vermögen berücksichtigt (01.07.2023)

Leistungsminderungen

- ❖ **Leistungsminderungen** bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen sind ab dem 1. Januar 2023 von Beginn des Leistungsbezugs an möglich.
- ❖ Eine erste Pflichtverletzungen führt zu einer Leistungsminderung von 10%, die zweite zu einer Pflichtverletzung von 20%, jede weitere Pflichtverletzung zu 30%
- ❖ Die **Dauer der Leistungsminderung** folgt der **Höhe der Pflichtverletzung**:
 - 10% -> 1 Monat
 - 20% -> 2 Monate
 - 30% -> 3 Monate
- ❖ Pflichtverletzungen während eines Schlichtungsverfahrens führen **nicht** zu Leistungsminderungen

Neues Miteinander – der Kooperationsplan

- ❖ Grundlage der Zusammenarbeit sollen Kooperation und Vertrauen sein. **Gemeinsam** vereinbaren Arbeitsuchende und Jobcenter einen **Kooperationsplan** für den individuellen Weg in Arbeit. Die erste Einladung zur Erarbeitung des Kooperationsplans erfolgt **ohne Rechtsfolgenbelehrung**.
- ❖ **Absprachen** aus dem Kooperationsplan werden regelmäßig überprüft. Aufforderungen zur Einhaltung erfolgen grundsätzlich **mit Rechtsfolgen**.
- ❖ Bei Meinungsverschiedenheiten zum Kooperationsplan kann ein **Schlichtungsverfahren** bei einer externen Stelle eingeleitet werden.

Einführung zum 01.07.2023

Mehr Beratung und neue Chancen auf Arbeit

- ❖ **Beratung** wird stärker als bisher zur eigenständigen Unterstützungsleistung.
- ❖ Stärkere Fokussierung u.a. auf einen möglichen **Rehabilitationsbedarf** sowie auf **Gesundheitsprävention**.
- ❖ Der **Soziale Arbeitsmarkt** wird entfristet: Jobcenter können weiterhin sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse fördern, um Menschen, die viele Jahre im Leistungsbezug standen, in Arbeit zu integrieren („Langzeitleistungsbezieher:innen“).
- ❖ **Coaching** wird eingeführt : Zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit kann eine ganzheitliche, ggf. auch aufsuchende Betreuung erfolgen.

Einführung zum 01.07.2023

Qualifizierung und Weiterbildung

- ❖ Weiterbildung und der Erwerb eines Berufsabschlusses stehen beim Bürgergeld im Vordergrund. Der sogenannte **Vermittlungsvorrang** ist abgeschafft.
- ❖ **Verlängerung der Förderdauer** - Wer z.B. einen Berufsabschluss nachholt, kann künftig statt bisher zwei dann für bis zu drei Jahre gefördert werden.
- ❖ **Entfristung der Weiterbildungsprämie** und Zahlung eines **Weiterbildungsgelds** für abschlussorientierte Weiterbildungen.
- ❖ Für Weiterbildungen mit einer Mindestdauer von acht Wochen wird ein **Bürgergeldbonus** in Höhe von 75 Euro gezahlt.

Einführung zum 01.07.2023

Mehr Bürgerfreundlichkeit, weniger Bürokratie

- ❖ Leistungsempfänger müssen **keinen neuen Antrag** auf Bürgergeld stellen; die alten Bescheide gelten fort.
- ❖ Mit einer **Bagatellgrenze von 50 Euro** für Rückforderungen wird die Anzahl der Bescheide reduziert und Bürokratie abgebaut.
- ❖ Das Bürgergeld soll insgesamt unbürokratischer und digital zugänglich werden - mit einer einfachen, nutzerorientierten und barrierefreien Beantragung.

Unsere digitalen Angebote gibt es übrigens schon heute

Informieren Sie sich gerne auf unserer Homepage über unsere Angebote:
www.jobcenter-landeshauptstadt-magdeburg.de

- einfache Registrierung
- jederzeit & überall nutzbar mit mobilen Geräten

Angebote:

- **Online Anträge** stellen (Neuantrag und Weiterbewilligung, Vermittlungsbudget usw.)
- **Termine** vereinbaren
- **Postfachfunktion** nutzen, für direkten und sicheren Kontakt mit Ihrem Ansprechpartner
- **Veränderungen** mitteilen
- **Bescheide** verwalten

